

Gemeinde Haßloch

Rathausplatz 1, 67454 Haßloch



RICHTLINIEN

für die Förderung
von Vereinen und Gruppen
vom 15. Juli 2015

-
Zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember.2021

Beigeordneter Claus Wolfer

Telefon: 06324 / 935-244

Telefax: 06324 / 935-44245

E-Mail: claus.wolfer@hassloch.de

Sachbearbeiterin für Vereinsangelegenheiten:

Anna Seufert

Telefon: 06324 / 935-355

Telefax: 06324 / 935-44355

E-Mail: anna.seufert@hassloch.de

Übersicht über die Fortschreibung dieser Richtlinien:

Beschlussfassung		Gültig ab:
15.07.2015	Beschlussfassung über die Richtlinien zur Förderung der Vereine und der Jugendarbeit	01.01.2016
24.04.2018	1. Änderung	01.01.2018
15.12.2021	2. Änderung	01.01.2021



Inhaltsverzeichnis:

1	Gemeinsame Vorschriften	5
1.1	Rechtsnatur	5
1.2	Zweck der Richtlinien	5
1.3	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen	5
1.3.1	Zuwendungsempfänger	5
1.3.2	Mitgliedsbeiträge	5
1.4	Beantragung und Gewährung der Zuwendungen	6
1.5	Arten der Förderung	6
1.6	Allgemeine Zuwendungen	7
1.6.1	Energiekosten	7
1.6.2	Wasser (ohne Abwasser)	7
1.6.3	Jugendförderung	8
1.6.4	Wiederkehrende Ausbaubeiträge (Straßen)	8
1.6.5	Vereinsjubiläen	8
1.6.6	Veranstaltungen überregionaler Art	8
1.6.7	Prämien für Preise für Erfolge mit überörtlicher Bedeutung	8
1.7	Investitionszuwendungen	9
1.7.3	Weitere Voraussetzungen	9
1.7.4	Antragstellung	9
1.7.5	Zuwendungsfähigkeit	9
1.7.6	Vorzeitiger Baubeginn	10
1.7.7	Zuwendungshöhe	10
1.7.8	Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten	10
1.7.9	Eigenleistungen	11
2	Besondere Zuwendungen für Sportvereine	11
2.1	Voraussetzungen	11
2.2	Unterhaltung und Pflege von Sportstätten	11
2.2.1	Zuwendungshöhe	11
2.2.2	Zuwendungsfähigkeit	12
2.3	Zuwendungen für Meisterschaften und Turniere	12
3	Besondere Zuwendungen	13
3.1	Art der Zuwendungen	13
3.2	Zuwendungsempfänger	13
3.2.1	Theaterverein 1926 Haßloch e.V.	13
3.2.2	Kulturverein „Ältestes Haus“ Haßloch e.V.	13
3.2.3	Allgemeiner Radsportclub Pfeil Haßloch e.V.	13
3.2.4	Work with People – Theater e. V.	13
3.2.5	Zuwendungen für soziale, kulturelle bzw. sportliche Veranstaltungen	14



4 Nebenbestimmungen	14
5 Zuständigkeiten	14
6 Inkrafttreten.....	14
Anlage 1:	15
Prüfungsschema für Präventionsmaßnahmen zum Jugendschutz zu Punkt 1.6.3	15
Anlage 2:	17
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Gemeinde Hasloch.....	17



1 Gemeinsame Vorschriften

1.1 Rechtsnatur

- 1.1.1** Die Richtlinien zur Förderung der Vereine und der Jugendarbeit der Gemeinde Haßloch (Zuwendungsgeberin) dienen als Grundlage für die Gewährung von kommunalen Zuwendungen.
- 1.1.2** Alle Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen und können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- 1.1.3** Eine bindende Außenwirkung bzw. ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht
- 1.1.4** Entscheidend für eine Zuwendung sind die zum Zeitpunkt des Antragseingangs gültigen Richtlinien.
- 1.1.5** Unberührt von diesen Richtlinien bleiben Zuwendungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, sowie Einzelbeschlüssen der zuständigen Gremien.

1.2 Zweck der Richtlinien

Die Zuwendungsgeberin unterstützt mit diesen Richtlinien Institutionen, die sich für das sportliche, kulturelle und soziale Leben der Gemeinde Haßloch engagieren.

1.3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

1.3.1 Zuwendungsempfänger

- A** Förderfähig sind rechtsfähige gemeinnützige Vereine oder deren Ortsgruppen,
- ⇒ die bei der Gemeinde Haßloch gemeldet sind,
 - ⇒ die ihren Sitz im Gemeindegebiet der Zuwendungsgeberin haben,
 - ⇒ deren weit überwiegender Anteil von Mitgliedern aus natürlichen Personen bestehen, sowie
 - ⇒ den aktiven Breiten-, Freizeit- und Leistungssport oder kulturelle und soziale Belange fördern.
- B** Die Förderung von Vereinen die religiöse Ziele verfolgen, beschränkt sich ausschließlich auf Nr. 1.6.3 (Jugendförderung) dieser Richtlinie.
- C** Ausgenommen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind Vereine, die politische Ziele verfolgen, Parteien, Fördervereine, Verbände, Stiftungen und Initiativen.

1.3.2 Mitgliedsbeiträge

- A** Die Mitgliedsbeiträge müssen zum 01.01. des Jahres für das eine Förderung beantragt wird
- ⇒ bei Sportvereinen mindestens
 - a) 48 Euro Jahresbeitrag für Erwachsene,



b) 24 Euro Jahresbeitrag für Jugendliche ab Vollendung des 10. Lebensjahres.

⇒ bei sonstigen Vereinen mindestens

a) 24 Euro Jahresbeitrag für Erwachsene,

b) 12 Euro Jahresbeitrag für Jugendliche ab Vollendung des 10. Lebensjahres.

betragen.

B Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge ist regelmäßig in einem Turnus von 5 Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Der Überprüfungssturnus startet zum 01.01.2018.

1.4 Beantragung und Gewährung der Zuwendungen

1.4.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bei der Gemeinde Haßloch zu stellen. Die Gewährung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Bescheides.

1.4.2 Der Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu bestätigen, dass die Angaben unter deren Begründung die Zuwendung beantragt werden, sachlich und rechnerisch richtig sind und für den angegebenen Zweck verwendet werden bzw. wurden.

1.4.3 Anträge auf Gewährung einer allgemeinen Zuwendung (siehe Nr. 1.6) sind bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres der Förderung bei der Gemeinde Haßloch zu stellen. Für Anträge die nach diesem Termin bei der Zuwendungsgeberin eingehen, ist die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers, eine Fristverlängerung durch die Zuwendungsgeberin gewährt werden.

1.4.4 Die Auszahlung einer Zuwendung erfolgt grundsätzlich mit Eintritt der Bestandskraft des jeweiligen Förderbescheides.

1.5 Arten der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie können ausschließlich für die Erreichung der ideellen Vereinsziele

a) Allgemeine Zuwendungen Nr. 1.6

b) Investitionszuwendungen Nr. 1.7

c) Besondere Zuwendungen für Sportvereine Nr. 2

d) Besondere Zuwendungen Nr. 3

gewährt werden.



1.6 Allgemeine Zuwendungen

- Nr. 1.6.1 Energiekosten
- Nr. 1.6.2 Wasser (ohne Abwasser)
- Nr. 1.6.3 Jugendförderung
- Nr. 1.6.4 Wiederkehrende Ausbaubeiträge (Straßen)
- Nr. 1.6.5 Vereinsjubiläen
- Nr. 1.6.6 Veranstaltungen überregionaler Art
- Nr. 1.6.7 Prämien für Preise für Erfolge mit überörtlicher Bedeutung

Bagatellgrenze

Die Gewährung von allgemeinen Zuwendungen (Nr. 1.6.1 – Nr. 1.6.7) erfolgt erst ab einem Gesamtzuwendungsbetrag in Höhe von 100 € (Bagatellgrenze) pro Kalenderjahr.

1.6.1 Energiekosten

- A** Die Zuwendung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - ⇒ Der Zuwendungsempfänger hat eine staatlich anerkannte Energieberatung für mindestens den Teil der Vereinsanlagen durchführen lassen, für welchen er eine Förderung beantragt,
 - ⇒ der Nachweis über die Energieberatung ist nicht älter als 10 Jahre.
- B** Auf der Basis nachgewiesener Aufwendungen für Energie des Vorjahres, kann eine jährliche Zuwendung in Höhe von 20 von Hundert gewährt werden.
- C** Zuwendungsempfänger, die bis zum 31.12.2015 energiesparende Maßnahmen umgesetzt haben, erhalten eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 5 von Hundert auf der Basis nachgewiesener Aufwendungen für Energie des Vorjahres.
- D** Es werden nur vereinseigene Anlagen und Räumlichkeiten gefördert, die satzungsgemäß genutzt werden und grundsätzlich über separate Zähler verfügen. Falls eine Trennung nicht möglich ist, wird die prozentuale Vereinsnutzung von der Gemeinde Haßloch in Zusammenarbeit mit dem Verein festgelegt.

1.6.2 Wasser (ohne Abwasser)

- A** Auf der Basis nachgewiesener Aufwendungen für Wasser (ohne Abwasser) des Vorjahres, kann eine jährliche Zuwendung in Höhe von 20 von Hundert gewährt werden.
- B** Es werden nur Anlagen und Räumlichkeiten gefördert, die satzungsgemäß genutzt werden und grundsätzlich hierfür über separate Zähler verfügen. Falls eine Trennung nicht möglich ist, wird die prozentuale Vereinsnutzung von der Gemeinde Haßloch in Zusammenarbeit mit dem Verein festgelegt.
- C** Zuwendungsempfänger, die bis zum 31.12.2015 wassersparende Maßnahmen umgesetzt haben, erhalten eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 5 von Hundert auf der Basis nachgewiesener Aufwendungen für Wasser (ohne Abwasser) des Vorjahres.



1.6.3 Jugendförderung

A Präventionsmaßnahmen zum Jugendschutz

Der Zuwendungsempfänger muss der rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72 A SGB VIII vom 23.01.2014 beigetreten sein.

B Grundlage der Förderung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag: 31.12. des Vorjahres der Antragstellung).

C Umfang der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung für

- ortsansässige Jugendliche beträgt 11 €
- für auswärtige Jugendliche 4 €.

1.6.4 Wiederkehrende Ausbaubeiträge (Straßen)

Auf der Basis der Aufwendungen für die Wiederkehrenden Ausbaubeiträge (Straßen) des Vorjahres, kann eine jährliche Zuwendung in Höhe von 50 von Hundert gewährt werden.

1.6.5 Vereinsjubiläen

A Beginnend ab dem 25-jährigem Vereinsjubiläum und den darauffolgenden Jubiläen im 25-jährigem Rhythmus, kann eine Zuwendung von 150 € gewährt werden.

B Die Jubiläen sind urkundlich zu belegen.

C Bei Verlust oder Vernichtung der Gründungsurkunde, kann diese durch einen einmaligen Vorstandsbeschluss mit verbindlicher Festlegung des Gründungsjahres ersetzt werden.

1.6.6 Veranstaltungen überregionaler Art

A Für die Durchführung von Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung in Haßloch die mindestens das Land Rheinland-Pfalz erfassen, wird eine Zuwendung gewährt.

B Die Zuwendung errechnet sich aus der Differenz aller Einnahmen und Ausgaben. Soweit ein Fehlbetrag verbleibt, wird dieser mit 20 von Hundert gefördert.

C Die Zuwendung ist auf maximal 500 € begrenzt.

1.6.7 Prämien für Preise für Erfolge mit überörtlicher Bedeutung

A Für besondere sportliche Leistungen mit überregionaler Bedeutung werden Preise und Prämien gewährt. Einzelheiten werden durch eine Ehrenordnung geregelt.

B Persönlichkeiten die sich im kulturellen Bereich verdient gemacht haben, können geehrt werden. Einzelheiten werden durch Kriterien, die vom zuständigen Ausschuss zu beschließen sind, geregelt.



1.7 Investitionszuwendungen

1.7.1 Für Investitionen in Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, sowie Instandsetzungen und Modernisierungen von Sportanlagen, Vereinsgebäuden und ähnlichen Einrichtungen, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen u können Zuwendungen gewährt werden.

1.7.2 Anträge auf Gewährung einer Investitionszuwendung sind vor deren Beginn zu stellen. Für bereits begonnene oder fertiggestellte Investitionsmaßnahmen werden keine Zuwendungen bewilligt.

1.7.3 Weitere Voraussetzungen

- A** Die Gemeinde Hasloch gewährt Investitionszuwendungen für vereinseigene bauliche Anlagen auf dessen Grund und Boden. Satz 1 findet auch Anwendung für Maßnahmen auf Grund und Boden der Gemeinde Hasloch, soweit die vereinbarte Nutzungsdauer lt. Miet-, Pacht-, Erbbaurechtvertrag usw., noch mindestens 20 Jahre beträgt.
- B** Förderfähig sind nur Maßnahmen ab einem Volumen der zuwendungsfähigen Kosten von 5.000 € (Bagatellgrenze).

1.7.4 Antragstellung

- A** Dem Zuwendungsantrag sind mindestens
 - ⇒ eine Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme,
 - ⇒ die Baupläne,
 - ⇒ eine verbindliche Kostenberechnung und
 - ⇒ ein vollständiger Finanzierungsplan beizufügen.
- B** Die Gemeinde Hasloch kann weitere Unterlagen verlangen.
- C** Der Antragsteller hat als Bauherr angemessene Eigenmittel zu erbringen.

1.7.5 Zuwendungsfähigkeit

- A** Zuwendungsfähig sind
 - ⇒ die reinen Baukosten einschließlich der zur Funktion der Anlagen notwendigen Einrichtungen,
 - ⇒ die Kosten der inneren Erschließung,
 - ⇒ die Kosten für die Einzäunung von Anlagen,
 - ⇒ die für die zuwendungsfähige Maßnahme notwendigen Nebenkosten,
 - ⇒ die Kosten für den Erwerb eines geeigneten Gebäudes
- B** Nicht zuwendungsfähig sind
 - ⇒ die Kosten der Geldbeschaffung,
 - ⇒ die Kosten der Erschließung des Geländes (außerhalb des Grundstückes),
 - ⇒ die Kosten für den der Bau von Gaststättenräumen und deren Einrichtung,
 - ⇒ die Kosten für Wohnungen, Geschäftsräume, Parkplätze, Zugangsstraßen und ähnlichen Anlagen, soweit diese nicht dem unmittelbaren ideellen Vereinszweck gewidmet sind.
 - ⇒ die Umsatzsteuer soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist.



1.7.6 Vorzeitiger Baubeginn

- A** Für bereits begonnene oder fertiggestellte Investitionsmaßnahmen werden keine Zuwendungen bewilligt.
- B** Ist der Baubeginn vor Erteilung des Zuwendungsbescheides beabsichtigt, so kann unter Angabe von Gründen ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gestellt werden. Ein zuwendungsunschädlicher Baubeginn in Sinne dieser Richtlinie ist erst nach schriftlicher Genehmigung der Zuwendungsgeberin möglich.

1.7.7 Zuwendungshöhe

- A** Auf der Grundlage einer verbindlichen Kostenschätzung kann eine Zuwendung in Höhe von 20 von Hundert der notwendigen zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden (Anteilsfinanzierung).
- B** Die notwendigen zuwendungsfähigen Kosten werden abhängig von der Anzahl der Mitglieder nur bis zu folgenden Höchstbeträgen anerkannt:

Mitgliederzahlen	Höchstbetrag	x	Förderquote	=	Maximale Zuwendung
20 - 249 Mitglieder	62.500 €	x	20,00%	=	12.500 €
250 - 499 Mitglieder	125.000 €	x	20,00%	=	25.000 €
Ab 500 Mitglieder	250.000 €	x	20,00%	=	50.000 €

- C** Abweichungen von den unter Buchstabe B genannten Höchstbeträgen bedürfen, neben einem besonders begründeten Antrages des Zuwendungsempfängers, auch der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Gemeinde. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch.
- D** Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 01. Januar des Jahres, in welchem eine Zuwendung beantragt wird.
- E** Überschreitungen der verbindlichen Kostenschätzung gehen in vollem Umfang zu Lasten des Zuwendungsempfängers.
- F** Die Gemeinde Haßloch behält sich das Recht vor die Bewilligung der Fördermittel auf mehrere Kalenderjahre zu verteilen.

1.7.8 Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

- A** Die Feststellung der zuwendungsfähigen Anlagen bzw. Kosten trifft bei den vom Land Rheinland-Pfalz bzw. vom Landkreis Bad Dürkheim geförderten Sportstätten das Land Rheinland-Pfalz bzw. der Landkreis Bad Dürkheim.
- B** Über die Feststellung der zuwendungsfähigen sonstigen Anlagen bzw. Kosten entscheidet das laut der Hauptsatzung der Gemeinde zuständige Gremium bzw. die Verwaltung. Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt analog der Bestimmungen im Sportbereich.



1.7.9 Eigenleistungen

- A** Unentgeltliche Arbeitsleistungen können mit einem Wert pro Zeitstunde entsprechend des zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen gesetzlichen Mindestlohnes¹ berücksichtigt werden. Ein entsprechender Stundennachweis ist bei der Maßnahmenabrechnung vorzulegen.
- B** Maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten können als unentgeltliche Arbeitsleistung anerkannt werden.

2 Besondere Zuwendungen für Sportvereine

Die Gemeinde Haßloch fördert gemäß den Bestimmungen des für Rheinland-Pfalz gültigen Sportförderungsgesetzes (SportFG²) vom 09. Dezember 1974 und darüber hinaus mit den in dieser Richtlinie aufgeführten Regelungen, ausschließlich Sportvereine

- ⇒ aus deren freiwillig gegebenen Satzungen hervorgeht, dass ihr Zweck vorwiegend auf sportliche Betätigung ausgerichtet ist und
- ⇒ die dem Deutschen Olympischen Sportbund bzw. dessen Mitgliedsverbänden angehören.

2.1 Voraussetzungen

Für vereinseigene Sportstätten können Zuwendungen gewährt werden, wenn

- ⇒ diese im Gemeindegebiet liegen,
- ⇒ diese sich entweder im Eigentum oder Besitz des Vereins befinden,
- ⇒ der Verein vorwiegend Amateursport betreibt,
- ⇒ diese in Aufbau, Größe und Einrichtungen den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen,
- ⇒ diese sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- ⇒ diese im Bedarfsfalle auch der schulischen Leibeserziehung zur Verfügung stehen.

2.2 Unterhaltung und Pflege von Sportstätten

2.2.1 Zuwendungshöhe

Folgende Zuwendungsbeträge für die Unterhaltung von Sportstätten können gewährt werden:

- A** Außensportanlagen (Rasenplätze) je m² nutzbare Sportfläche 0,20 €

¹ Grundlage bildet hierbei die Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Mindestlohnanpassungsverordnung - MiLoV) in der jeweils gültigen Fassung.

Jahr	Mindestlohn
2015	8,50 €
2016	8,74 €
2017	8,84 €
2018	8,84 €

Jahr	Mindestlohn
2019	9,19 €
2020	9,35 €
01/2021	9,50 €
07/2021	9,60 €

Jahr	Mindestlohn
01/2022	9,82 €
07/2022	10,45 €

² SportFG = Sportförderungsgesetz



B Außensportanlagen (Hartplätze und Kunstrasenplätze) je m ² nutzbare Sportfläche	0,13 €
C Tennisplätze (mit Tennenbelag) pro Platz	84,00 €
D Umkleideräume je m ² Umkleide-, Dusch- und Waschaumfläche	1,28 €
E Sporthallen (ausgenommen Tennishallen und Kegelbahnen) je m ² nutzbare Sportfläche	8,40 €
F Schießsportanlagen je Schießstand	12,80 €
G Betriebskosten von Trainingsbeleuchtungen für Außensportanlagen	
⇒ bis zu einer Leistung von 5.000 W	315,00 €
⇒ bis zu einer Leistung von 10.000 W	472,50 €
⇒ bis zu einer Leistung von 15.000 W	630,00 €
⇒ bis zu einer Leistung von 20.000 W	787,50 €
⇒ bis zu einer Leistung von 25.000 W	945,00 €
⇒ bis zu einer Leistung von 30.000 W	1.102,50 €
⇒ bei einer Leistung über 30.000 W	1.260,00 €

- H** Eine Zuwendung von 1/5 des Betrages gemäß Buchstabe A erhalten
- ⇒ der Pfälzische Rennverein für das Geläuf der Pferderennbahn,
 - ⇒ der Segelflugsportverein für das Segelfluggelände,
 - ⇒ der Modellflugverein für das Modellfluggelände
 - ⇒ der Verein für Deutsche Schäferhunde e.V.

Die Festlegung der zuwendungsfähigen Flächen erfolgt durch die Verwaltung.

2.2.2 Zuwendungsfähigkeit

- A** Die nutzbare Sportfläche bei Außensportanlagen (Buchstaben 2.2.1A und 2.2.1B) bezieht sich auf Spielfelder, Leichtathletikanlagen.
- B** Alle anderen Außensportanlagen sind als Sondersportanlagen zu betrachten. In diesen Fällen werden nur auf Nachweis der angefallenen Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten Zuwendungen gewährt.
- C** Buchstabe A gilt nicht für die Radrennbahn an der Fohlenweide in Haßloch.

2.3 Zuwendungen für Meisterschaften und Turniere

- 2.3.1** Die Gemeinde Haßloch gewährt bei Durchführung von Meisterschaften sowie Jugend-, Aktiven- und Seniorenturnieren in Haßloch eine Zuwendung für Ehrenpreise. Dieser werden nur bewilligt, wenn die Gemeinde Haßloch als Stifter eindeutig hervorgeht.
- 2.3.2** Die Verwaltung wird ermächtigt, je nach Größe der Veranstaltung eine Zuwendung bis zu 150 € zu bewilligen. Die Anschaffung der Ehrenpreise (z.B. Pokale) ist in Form von Verwendungsnachweisen zu belegen.



3 Besondere Zuwendungen

Die Gemeinde Haßloch fördert in Haßloch ansässige Vereine mit den in dieser Richtlinie aufgeführten Regelungen und darüber hinaus mit den besonderen Zuwendungen.

3.1 Art der Zuwendungen

3.1.1 Alle besonderen Zuwendungen bedürfen eines Nachweises über die entstandenen Kosten und Erlöse. Die Zuwendungen werden nur im Rahmen einer Fehlbetragszuwendung bzw. Anteilsfinanzierung gewährt.

3.1.2 Für besondere Zuschüsse können auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt werden. Der Verwendungsnachweis ist in diesen Fällen bis zum 31.01. des Folgejahres der Zuwendungsgeberin vorzulegen.

3.1.3 In besonderen Einzelfällen kann das zuständige Gremium der Gemeinde unberührt den nachfolgenden Regelungen weitere besondere Zuwendungen gewähren. Die Zuständigkeit und Befugnisse ergeben sich aus der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch.

3.2 Zuwendungsempfänger

3.2.1 Theaterverein 1926 Haßloch e.V.

- A** Der Theaterverein 1926 Haßloch e.V. erhält zur Unterhaltung seiner Freilichtbühne und zur Unterhaltung des Spielbetriebes eine jährliche Zuwendung.
- B** Die Höhe der Zuwendung für die Unterhaltung der Freilichtbühne beträgt höchstens 800 €.
- C** Die Höhe der Zuwendung zur Unterhaltung des Spielbetriebes beträgt höchstens 200 €.

3.2.2 Kulturverein „Ältestes Haus“ Haßloch e.V.

- A** Der Kulturverein „Ältestes Haus“ e.V. erhält für dessen Veranstaltungen eine jährliche Zuwendung. Die Theatergruppe ist nicht einzubeziehen.
- B** Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt höchstens 7.500 €.

3.2.3 Allgemeiner Radsportclub Pfeil Haßloch e.V.

- A** Der Verein „Allgemeiner Radsportclub Pfeil Haßloch e.V.“ erhält für die Durchführung eines Straßenkriteriums eine jährliche Zuwendung.
- B** Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt höchstens 500 €.

3.2.4 Work with People – Theater e. V.

- A** Der Verein „Work with People – Theater e. V.“ erhält für dessen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche eine jährliche Zuwendung.
- B** Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt höchstens 3.000 €.



3.2.5 Zuwendungen für soziale, kulturelle bzw. sportliche Veranstaltungen

A Für soziale, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen kann eine einmalige Zuwendung gewährt werden. Die Entscheidung über die Zuwendung obliegt dem Beigeordneten für den Bereich Vereine, Sport und Freizeit.

B Die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens 500 €.

4 Nebenbestimmungen

Die in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

5 Zuständigkeiten

Die Gewährung von Zuwendungen an Sport-, Kultur- und andere Vereine im Rahmen dieser Richtlinie, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 47 GemO. Dies gilt ausdrücklich nicht für Zuwendungen unter Anwendung des Punktes 1.7.7 Buchstabe C.

6 Inkrafttreten

A Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 13. Dezember 2007 außer Kraft.

B Die Änderung der Richtlinien gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021 treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft

Haßloch, den 16. Dezember 2021
Gemeindeverwaltung

Siegel

Beigeordneter
Claus Wolfer



Anlage 1:

Prüfungsschema für Präventionsmaßnahmen zum Jugendschutz zu Punkt 1.6.3

1. Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.
2. Auf der Basis des Prüfschemas ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:
 - Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (Art und Dauer),
 - Tätigkeiten, die enge Körperkontakte einschließen (Intensität),
 - Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
 - Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden (Art und Intensität).
 - Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema um festzustellen, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.
3. Ausnahmen
 - a. Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind

Bei Minderjährigen die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.
 - b. Spontaner ehrenamtlicher Einsatz

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungsschemas als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen. Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.
4. Eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit wird als weiterhin andauernd betrachtet, auch wenn sie in einer Folge von unverbundenen Einzeltätigkeiten besteht. Sie endet dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit für den Träger beenden will.



Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Tätigkeit	0 Punkte³	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

³ Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird



Anlage 2:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Gemeinde Haßloch

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Buchführung
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 9 Prüfung und Verwendung
- Nr. 10 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.
- 1.3 Die Zahlungsauszahlung ist nur nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids möglich. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung durch den Zuwendungsgeber für die fälligen Zahlungen des Zuwendungsempfängers benötigt werden.
- 1.4 Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Sind mehrere Zuwendungsgeber an der Finanzierung beteiligt, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaige



Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, sowie bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

4 Inventarisierungspflicht und Zweckbindung

- 4.1 Bewegliche Güter die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf einer Bindungsfrist von 5 Jahren nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Unbewegliche Güter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf einer Bindungsfrist von 20 Jahren nicht anderweitig verfügen.
- 4.3 Nutzungsänderungen die nicht dem Zuwendungszweck entsprechen, sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Bei zweckfremder Verwendung der Zuwendung ist diese unter Berücksichtigung des verbleibenden Zweckbindungszeitraumes anteilig zurückzuzahlen.

5 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Gemeinde Haßloch unverzüglich anzuzeigen – gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – wenn
 - 5.1.1 **er weitere Zuwendungen bei öffentlichen Stellen beantragt oder die Voraussetzungen der Nr. 2 eintreten,**
 - 5.1.2 **für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,**
 - 5.1.3 **die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.**

6 Buchführung

- 6.1 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, die Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7 Nachweis der Verwendung

8 Soweit in dieser Richtlinie keine andere Art eines Nachweises gefordert wird, gelten folgenden Regelungen:

- 8.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis



besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und, soweit von der Gemeinde gefordert, einem Sachbericht.

- 8.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis, Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen beizufügen.
- 8.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht mindestens aus einer nachvollziehbaren Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben und Kopien der entsprechenden Belege.
- 8.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

9 Prüfung und Verwendung

- 9.1 Die Gemeinde Haßloch ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

10 Regelungen zur Rückerstattung von Zuwendungen

- 10.1 Die Zuwendung ist zu erstatten soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG⁴ in Verbindung mit §§ 48, 49, 49a VwVfG⁵) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angaben der Rechtsgrundlage zu begründen (§ 39 VwVfG).
- 10.2 Nr. 10.1 gilt insbesondere, wenn

10.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

10.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

10.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

- 10.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald (innerhalb von zwei Monaten) nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
- 10.4 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49 a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
- 10.5 Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe des Zinssatzes nach Nummer 10.4 verlangt. Zinsen in vorgenannter Höhe werden regelmäßig auch erhoben soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (vgl. § 49 a Abs. 4 VwVfG).

⁴ LVwVfG = Landesverwaltungsverfahrensgesetz

⁵ VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes